

Reglement über Ruhetag und Ladenöffnung

vom...

Der Grosse Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 5 Abs 1 GG¹, Art. 8, 11 und 12 RLG² und Art. 33 Ziff. 2 GO³ folgendes Reglement:

Geltungsbereich	Art. 1 Dieses Reglement ordnet den Ladenschluss für die Stadt St.Gallen in Ergänzung zu den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über Ruhetag und Ladenöffnung.
Erweiterte Ladenöffnungszeiten für Tourismisläden	Art. 2 Der Stadtrat regelt die Erteilung von Bewilligung für erweiterte Ladenöffnungszeiten für Läden, welche einem touristischen Bedürfnis entsprechen.
Ausnahmen an Werktagen	Art. 3 An Werktagen ist das Offenhalten aller Verkaufsgeschäfte bis 21.00 Uhr gestattet: - am Donnerstag; - am Dienstag, wenn der nachfolgende Donnerstag auf einen öffentlichen Ruhetag oder einen Vortag hierzu fällt; - am Montag, wenn der nachfolgende Donnerstag auf den 26. Dezember fällt.
Besondere Ausnahmen	Art. 4 Der Stadtrat regelt die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für örtliche Anlässe, soweit die politische Gemeinde zuständig ist. ⁴
Strafbestimmung	Art. 5 Wer den Bestimmungen betreffend Ruhetag und Ladenöffnung zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.
Genehmigung und Aufhebung des bisherigen Rechts	Art. 6 Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung des zuständigen Departements. Das Reglement über den Ladenschluss vom 18. Juni 1974 ⁵ samt den Nachträgen I und II vom 10. März 1987 ⁶ und 23. Mai 2000 ⁷ wird aufgehoben.

¹ Gemeindegesetz vom 23. August 1979 (GG; sGS 151.2)

² Gesetz über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004 (RLG; sGS 552.1)

³ Gemeindeordnung vom 14. Februar 1984 (GO; VOS 11, 196)

⁴ Vgl. Art. 12 des Gesetzes über Ruhetag und Ladenöffnung vom 29. Juni 2004 (RLG; sGS 552.1)

⁵ VOS 10, 38

⁶ VOS 11, 487

⁷ cRS 2000, 43

Inkrafttreten	Art. 7 Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.
---------------	---

St.Gallen, den

Im Namen des Grossen Gemeinderats
Die Präsidentin:
Angela Tsering-Bruderer

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

